presserat

# Bei Suizid ist Zurückhaltung geboten

## Tod eines gemobbten Mädchens in allen Einzelheiten dargestellt

Eine Jugendzeitschrift veröffentlicht unter der Überschrift „In den Tod gemobbt!" einen Beitrag über den Suizid einer 15-jährigen Schülerin in den USA. Der Fall wird sehr ausführlich geschildert. Fotos werden abgedruckt, der volle Name der Betroffenen genannt. Identifizierbar dargestellt werden auch die Mitschüler, denen Mobbing vorgeworfen wird. Die Zeitschrift stellt detailliert dar, wie sich das Mädchen das Leben genommen haben könnte. Die Passage schließt mit der Feststellung: „Phoebe wollte sterben, weil sie zu hübsch war". Eine Leserin der Zeitschrift sieht eine Verletzung der Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte) und 11 (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Die gebotene Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Suizide werde in dem Artikel missachtet. Die heroisierende und romantisierende Darstellung des Falles rege zu Nachahmungen an. Die Selbsttötung werde ausführlich beschrieben, Fotos gezeigt und Namen genannt. Die Rechtsvertretung des Verlages hält den Vorwurf für ungerechtfertigt, dass die Grenzen des Pressekodex durch die Berichterstattung überschritten worden seien. Nach ihrer Darstellung nehme der Suizid des Mädchens eine einzigartige Sonderstellung ein. Der Fall könne bei Wikipedia in aller Ausführlichkeit nachgelesen werden. Neben den besonderen Umständen, die zur Selbsttötung des Mädchens geführt und die weltweit Bestürzung hervorgerufen hätten, sei der Fall anschließend vor einem US-Gericht verhandelt worden. Er hätte zu einer Gesetzesänderung geführt, die sicherstellen solle, dass sich derartiges nicht wiederhole. Die Eltern des Mädchens seien mit der Berichterstattung einverstanden gewesen, um einen Beitrag zur Prävention zu leisten. Die Privatsphäre sei zu diesem Zweck freiwillig relativiert worden. Es stehe außer Frage, so die Rechtsvertretung weiter, dass auch in Deutschland junge Mädchen gemobbt würden. Der kritisierte Artikel sei alles andere als unethisch. Er beschreibe in einer emotionalen, aber zurückgenommenen Erzählform die Geschehnisse und räume mit dem Vorurteil auf, dass hübsche Mädchen sowieso nicht gemobbt würden. (2010)

Die Zeitschrift hat gegen die Ziffern 8 und 11 verstoßen. Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Er kritisiert vor allem die extrem ausführliche Darstellung des Suizids, sowie die Veröffentlichung von Namen und Fotos sowohl des Mädchens als auch der mobbenden Mitschüler. In Richtlinie 8.5 ist festgehalten, dass in Fällen von Suizid bei der Berichterstattung Zurückhaltung geboten ist. Dies gilt vor allem für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Umstände. Diese Regel hat die Redaktion völlig außer Acht gelassen. Auch im Hinblick auf Ziffer 11 erkennt der Beschwerdeausschuss einen Verstoß gegen den Pressekodex, da die Redaktion

unangemessen sensationell berichtet habe. Vor allem mit der absurden Feststellung „Phoebe wollte sterben, weil sie zu hübsch war“ hat die Redaktion die Grenze des Zulässigen überschritten. Schließlich hat die Redaktion Persönlichkeitsrechte im Sinne der Richtlinie 8.1 des Pressekodex verletzt. Darin ist klar festgehalten, dass die Nennung von Namen und der Abdruck von Fotos in der Regel nicht gerechtfertigt sind. Gerade im Hinblick auf das jugendliche Alter der Beteiligten wäre eine strenge Anonymisierung erforderlich gewesen. Dass der Fall offensichtlich in den USA öffentlich dargestellt wurde, rechtfertigt nicht die von der Redaktion gewählte Darstellungsform. Dass in anderen Ländern im Hinblick auf Presseveröffentlichungen andere ethische Standards bestehen, hebt nicht die Regeln für deutsche Presseerzeugnisse auf. (0438/10/1-BA)

**Aktenzeichen:**0438/10/1-BA
**Veröffentlicht am:** 01.01.2010
**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
**Entscheidung:** öffentliche Rüge